

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Kreditbegehren von insgesamt CHF 450'000.– (jährlich CHF 150'000.– von 2023 bis 2025) für die Pilotphase der Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten sowie Abschreibung der Motion zum Thema Kindertagesstätten**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Dezember 2021 reichten Gemeinderat Alexander Salzmann und Gemeinderat Christian Brändli, beide FDP, die Motion zum Thema Kindertagesstätten ein (Beilage 1). Der Eingang wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2022 offiziell festgehalten. Auf eine Begründung im Gemeinderat wurde verzichtet. Mit Beantwortung der Motion vom 28. Juni 2022 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion erheblich zu erklären. Diesem Antrag stimmte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. September 2022 einstimmig zu. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert Jahresfrist Bericht und Antrag. Mit dieser Botschaft kommt der Stadtrat der entsprechenden Verpflichtung nach, womit der Motionsauftrag erfüllt ist.

1 Ausgangslage

Der Stadtrat begrüsst die Forderung der Motionäre nach einer Gleichbehandlung der Kindertagesstätten (Kitas). Unterstützt diese Forderung doch die Ziele des Stadtrats, zukünftig ein subjektorientiertes Subventionsmodell einzuführen, vorausgesetzt, die Kitas erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen. Dieses Modell entspricht dem Wunsch vieler Familien, den subventionsberechtigten Kitaplatz nach Standort und Betriebseinrichtung selbst wählen zu können. Der Stadtrat möchte bis Mitte 2023 mit allen Kitas auf der Grundlage des "Positionspapiers des Stadtrats zur familienergänzenden Kinderbetreuung" und der "Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt" eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Bislang leistet die Stadt finanzielle Beiträge an zwei Kitas und den Tagesfamilienverein. Insgesamt werden 65 Plätze in Kitas und ca. 90 Plätze beim Tagesfamilienverein subventioniert. In den anderen Einrichtungen werden bislang keine von der Stadt subventionierten Plätze angeboten (Beilage 2).

Gemeinderätin Kathrin Wittgen reichte zum gleichen Thema am 17. November 2022, zusammen mit Gemeinderätin Elina Müller und Gemeinderätin Charis Kuntzemüller-

Dimitrakoudis, namens der Fraktion SP/GEW/JUSO, die Interpellation "Bedingungen für die Subventionierung von Kitas" ein. Die Interpellation wurde vom Stadtrat an der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2023 beantwortet. Die Interpellation richtet ihr Augenmerk auf die Qualitätskriterien der Betreuung, die Arbeitsbedingungen und die Elternbeiträge. Diese zentralen Bereiche in der Beurteilung der Betreuungseinrichtungen sowie die Voraussetzung einer Unterstützung sind heute bereits über das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle durch den Kanton gewährleistet.

Am 24. Januar 2023 überreichten die Kitas Regenbogen, Montessori, Kleine Wunder Montessori und Calimero dem Stadtrat ein Positionspapier (datiert vom 21. Dezember 2022) zum Thema Kitas. Das Papier geht auf die Motion der Gemeinderäte Alexander Salzmann und Christian Brändli in sieben Punkten ein und bekräftigt den Wunsch der Gleichstellung aller Kitas. Der Stadtrat wird diesen Forderungen im Verlauf der nächsten Projektstufen und mit der Erstellung der Leistungsvereinbarungen mit den Kitas entsprechen (Beilage 3).

2 Subventionsmodell

Es wird zwischen zwei Modellen unterschieden:

2.1 Objektorientierte Subvention

Bei der Objektfinanzierung werden die Kitas direkt unterstützt. Die Beiträge sind meist Direktzahlungen, können aber auch in Form von Mietzinserlassen, Dienstleistungen etc. geleistet werden. Die Vereinbarung mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippen wurde im Jahr 1992 mit einer Volksabstimmung beschlossen. Der darin festgelegte Abrechnungsmodus der Kita-Plätze und die ebenso enge vertragliche Verflechtung mit der Stadt muss neu geregelt und auf die Gleichstellung aller Kitas abgestimmt werden. Zurzeit wird eine neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein erarbeitet.

2.2 Subjektorientierte Subvention

Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Eltern einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Mittel sind zweckgebunden und werden ausschliesslich für effektiv erbrachte Leistungen ausbezahlt. Die beitragszahlende Gemeinde legt die Kriterien für die subventionsberechtigten Familien und die Bedingungen für die Leistungserbringenden fest. Mit der Kita Villa Doldenhof und dem Verein Tagesfamilien wird bereits seit Jahren erfolgreich nach diesem Subventionsmodell abgerechnet. Die Platzanzahl und das Kostendach sind individuell in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Abgerechnet wird über die Kita und nicht über die subventionsberechtigten Familien.

3 Bedarfserhebung

Das heute gültige Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung legt fest, dass die politische Gemeinde die Erhebung von Angebot und Bedarf an Kinderbetreuung sicherstellt (§ 3). Ohne Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen ist eine aussagekräftige Bedarfserhebung äusserst schwierig. Mit den angestrebten Leistungsvereinbarungen mit allen leistungserbringenden Kitas können dann verlässliche Bedarfswerte erhoben werden.

Heute werden rund 65 Kita-Plätze durch die öffentliche Hand mit maximal CHF 520'000.– finanziell unterstützt. Die Bedarfserhebung aus dem Jahr 2021 zeigt, dass ca. 30 zusätzliche Plätze notwendig sind, um alle subventionsberechtigten Familien unterstützen zu können. Dies sind Familien mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 80'000.–/Jahr und ohne steuerbares Vermögen. Weitere Kriterien, wie Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Eltern, konnten in dieser Erhebung nicht berücksichtigt werden.

4 Gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

4.1 Neue kantonale Gesetzgebung

Der Kanton Thurgau erarbeitet zurzeit ein Gesetz zur Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Die neuen Rahmenbedingungen und Förderbeiträge werden dann gesetzlich festgelegt, standardisiert und im ganzen Kanton gleich gehandhabt. Die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen mit den Kitas legt der Kanton fest, die Gemeinden werden die subventionsberechtigten Plätze anteilig unterstützen müssen. Der Verteilschlüssel zu diesem Gemeindebeitrag ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Ab wann das Gesetz in Kraft treten wird und welche Kriterien vorgegeben werden, kann die kantonale Fachstelle zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekanntgeben.

4.2 Positionspapier

Das Positionspapier zur familienergänzenden Kinderbetreuung wurde vom Stadtrat aktualisiert und am 8. November 2022 verabschiedet (Beilage 4). Es beinhaltet die Rahmenbedingungen sowie die strategischen und operativen Ziele des Stadtrats. Grundsätzlich sollen Familien und Leistungserbringende gleichbehandelt werden. Die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten soll allen Kindern möglich und für die Familien finanzierbar sein.

4.3 Tarifordnung

Die Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt legt die Kriterien für subventionsberechtigte Familien fest und bildet die Grundlage für die Tarifeinstufung in Kombination mit den Betreuungsmodulen der Kita (Beilage 5).

4.4 Leistungsvereinbarung

Die Stadt kann mit allen vom Kanton bewilligten Betreuungseinrichtungen in Kreuzlingen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin werden die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Qualität, Angebot, Betriebskonzept und Zusammenarbeit mit der Stadt, ebenso wie die städtischen Subventionen für Familien festgelegt. Wesentlich sind die in der Tarifordnung festgelegten Rahmenbedingungen, die Vollkostenberechnung und das maximale Kostendach (Beilage 6).

5 Geplante Pilotphase

Nach der Beantwortung des Stadtrats und Erheblicherklärung der Motion zum Thema Kindertagesstätten im September 2022 konnten verschiedene Abklärungen gemacht und Gespräche mit der kantonalen Behörde zur geplanten neuen Gesetzgebung geführt werden. Es zeigte sich rasch die Problematik des Zeitpunkts einer Gleichstellung aller Betreuungseinrichtungen. Sollte die Stadt grundlegend neue Rahmenbedingungen zur Unterstützung einführen wollen, würden diese möglicherweise durch die neuen kantonalen Vorgaben nicht in das kantonale Subventionsmodell passen. Die Verunsicherung bei Familien und Kitas wäre gross.

Um trotzdem die Gleichbehandlung aller Kitas zeitnah umzusetzen, werden bis im Sommer 2023 neue Leistungsvereinbarungen mit den Kitas erarbeitet. Diese werden befristet bis zur Einführung der kantonalen Gesetzgebung abgeschlossen (voraussichtlich 2025). Diese Übergangszeit wäre die erste Pilotphase, in der Werte in den Bereichen Bedarf, Angebot und Qualitätsstandards gemacht werden können. Diese fliessen in die zweite Phase, der Einführung respektive Umsetzung der neuen kantonalen Gesetzgebung, ein. Folgende Schritte werden ab Frühjahr 2023 eingeleitet:

- Die erste Projektphase startet im März 2023. Alle Betreuungseinrichtungen wurden über die Ziele des Stadtrats und die Umsetzung der Motion informiert. Dabei wurden die Rahmenbedingungen des einheitlichen Subventionsmodells erläutert. Die Bedarfsabklärung an subventionierten Plätzen muss anhand der Angaben der Kitas und der aktiven Mitwirkung der Eltern eruiert werden.
- Es wurde eine Projektgruppe aus Vertretungen der Kitas, der Politik und der Elternschaft gebildet, die diesen Weg der Gleichstellung begleitet. Den Lead hat die Stadt.
- Mit allen Kitas in Kreuzlingen, die die Rahmenbedingungen erfüllen, können ab August 2023 individuelle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Leistungsvereinbarungen sind befristet.
- Bestehende Leistungsvereinbarungen werden überarbeitet und gemäss den Kriterien und Rahmenbedingungen neu abgeschlossen.
- Es werden jährlich Zwischenberichte erstellt, um aus den Erfahrungswerten zeitnah das Subventionsmodell zu verbessern.
- In dieser ersten Pilotphase werden die Qualitätsinstrumente zur Sicherung und/o-der Verbesserung ihrer Arbeit durch die Projektgruppe geprüft. Die Stadt kann diese mehrjährige Zertifizierung (z. B. QualiKita) finanziell unterstützen.

Sobald das neue kantonale Gesetz in Kraft tritt (voraussichtlich 2025), beginnt die zweite Phase der städtischen Förderung. Diese zusätzlichen städtischen Unterstützungsleistungen können erst nach Bekanntgabe des kantonalen Subventionsmodells festgelegt und beziffert werden.

6 Gleichbehandlung Defizitgarantie und Darlehen

Die Forderung der Motionäre, alle Kindertagesstätten bei den Themen Defizitgarantien oder Darlehen gleichzustellen, wurde in der Beantwortung der Motion bereits kurz erläutert. Der Stadtrat behandelt alle in Kreuzlingen ansässigen nicht gewinnorientierten Einrichtungen in dieser Fragestellung gleich. Es gelten sodann auch für die

Kitas dieselben Bedingungen wie für alle anderen Institutionen. Der Stadtrat entscheidet stets auf individuelle Anfragen und fallbezogen.

7 Finanzielle Auswirkung der Pilotphase

Nebst den bisherigen Beiträgen für die familienergänzenden Betreuungsangebote im Vorschulalter wird mit zusätzlichen Kosten von rund CHF 150'000.–/Jahr für ca. 30 Plätze gerechnet. Die geschätzten Kosten für drei Jahre (2023 bis 2025) liegen insgesamt bei CHF 450'000.–. Da es sich hier um einen wiederkehrenden Beitrag handelt, muss dieser vom Gemeinderat genehmigt werden (Art. 29 lit. a. Ziffer 3 GO).

8 Zusammenfassung

Die familienergänzenden Angebote haben sich in den vergangenen Jahren mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung erweitert. Neue Angebote mit unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen haben sich in Kreuzlingen mittlerweile etabliert.

Aufgrund dieser Ausgangslage überarbeitete der Stadtrat das Positionspapier und legte die städtischen Ziele der zukünftigen Unterstützung der Familien fest. Grundsätzlich sollen Familien und Kitas gleichbehandelt werden. Die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten soll allen Kindern möglich und für Familien finanzierbar sein.

Der Stadtrat möchte die Gleichbehandlung aller Kitas für die Familien ab Sommer 2023 umsetzen. Dazu plant er ca. 30 Kita-Plätze zusätzlich zu subventionieren. Der Mitteleinsatz dafür liegt bei ca. CHF 150'000.–/Jahr. Basis für diese neuen Vereinbarungen mit allen Kitas ist die heutige Praxis und Tarifordnung. Da der Kanton ein neues Gesetz über die Subventionierung und Förderung der Kita-Angebote zurzeit erarbeitet und voraussichtlich ab 2025 umsetzen wird, macht ein grundlegend anderes Unterstützungsmodell wenig Sinn. Der Stadtrat möchte diese "Zwischenzeit" (2023 – 2025) nutzen, die Erkenntnisse aus der Gleichbehandlung und die erweiterten Angebote für die Familien gemeinsam mit den Kitas zu prüfen, um den Bedarf und die Qualitätsbeurteilung und Standards in ihrer Umsetzbarkeit zu testen.

Mit der Genehmigung der vorliegenden Botschaft wird gleichzeitig die erheblich erklärte Motion zum Thema Kindertagesstätten als erledigt abgeschrieben.

9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

dem Kreditbegehren von insgesamt CHF 450'000.– (jährlich CHF 150'000.– von 2023 bis 2025) für die Pilotphase der Gleichbehandlung aller Kitas sowie der Abschreibung der Motion zum Thema Kindertagesstätten

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 7. März 2023

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Motion
2. Verzeichnis familienergänzende Betreuungseinrichtungen, Oktober 2022
3. Positionspapier Kitas, 21. Dezember 2022
4. Positionspapier familienergänzende Kinderbetreuung, 8. November 2022
5. Tarifordnung familienergänzende Betreuungsangebote, 10. Dezember 2019
6. Entwurf Leistungsvereinbarung Kita, 10. Dezember 2019

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Motion nach Art. 46 des Reglements des Gemeinderats zum Thema «Kindertagesstätten»

Im Jahr 1991 genehmigte das Volk die Botschaft Vereinbarung über den Betrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe im Umfang von 350'000 zuzüglich Teuerung auf unbestimmte Zeit. Diese Botschaft hatte zum Ziel der Unterstützung «ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern» sowie «der vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen», siehe Beilage 1.

Seit mehr als 10 Jahren werden Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte Doldenhof (früher Zwerglihuus) mit einem Leistungsauftrag von der Stadt subventioniert.

Seither hat sich aufgrund des gesellschaftliche und wirtschaftlichen Wandels in dieser Branche sehr viel verändert. Neue Kindertagesstätten mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung sind entstanden und haben sich nun seit Jahren auf dem Markt gehalten.

Die Motionäre fordern

- die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten («ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern» im Vorschulalter) bei der Subventionierung der vom Kanton bewilligten Betreuungsplätze mit einem jeweiligen gleichlautenden Leistungsauftrag für die einzelnen Institutionen mit klaren Leistungen und Voraussetzungen.
- die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten («ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern») bei den Themen «Defizitgarantie» und «Darlehen».
- einkommensabhängige Beiträge für Betreuungsplätze von Kreuzlinger Kindertagesstätten durch Vorschulkinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kreuzlingen in Anlehnung an das System der Horte der Primarschulgemeinde Kreuzlingen.

Name	Vorname	Unterschrift
Salzmann	Alexander	
Brändli	Christian	

Zur Vereinfachung der Sprache wurde in dieser Motion das generische Maskulin verwendet.

Name / Anschrift	Kontakt	Beitrag der Stadt	Anzahl Plätze	Trägerschaft
Kinderkrippe Felsenburg Geissbergstrasse 34	071 677 0440 leitung@felsenburg.info www.felsenburg.info	Max. CHF 420'000	45	Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK)
Kindertagesstätte Villa Doldenhof Hauptstrasse 27	071 688 32 11 info@villadoldenhof.ch www.villadoldenhof.ch	Max. CHF 100'000	64	Verein Kindertagesstätte Villa Doldenhof
Kita HuKuGei Rheinstrasse 27	071 677 33 11 info@kita-hukugei.ch www.kita-hukugei.ch		24	K.di Gallo AG
Kita Rägäbogä Schützenstrasse 8	076 371 32 47 info@fa-z.ch www.fa-z.ch		12	Kita Rägäbogä / Einzelfirma
Kleine Wunder Montessori Hauptstrasse 12	071 670 03 35 info@kleinewunder-montessori.ch www.kleinewunder-montessori.ch		14	Kleine Wunder Montessori / Einzelfirma
Montessori Kinderhaus Kreuzlingen Holzackerlistrasse 12	071 556 29 69 info@montessori-kreuzlingen.ch www.montessori-kreuzlingen.ch		20	Montessoristiftung
Kinderkrippe Calimero Bottighoferstrasse 1	071 688 70 80 zill@kinderkrippe-calimero.ch www.kinderkrippe-calimero.ch		24	Kita Kreuzlingen GmbH
Kinderkrippe Calimero Gartenstrasse 2a	071 503 38 30 bellevue@kinderkrippe-calimero.ch www.kinderkrippe-calimero.ch		20	Kita Kreuzlingen GmbH
Tagesfamilienverein Hauptstrasse 42	076 579 01 97 info@tagesfamilien-verein.ch www.tagesfamilien-verein.ch	Max. CHF 90'000	Mind. 10'000 Betreuungs- stunden	Tagesfamilienverein



Empfänger:

Stadt Kreuzlingen, Schulgemeinde Kreuzlingen, alle Gemeinderäte, Presse, Einwohnerinnen und Einwohner

Betreff:

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022
Traktandum 20: Motion zum Thema Kindertagesstätten, GR Salzmann und GR Brändli

POSITIONSPAPIER DES MONTESSORI KINDERHAUS, KREUZLINGEN

Wir, der Stiftungsrat der Montessoristiftung Kreuzlingen, die Geschäftsführung, Mitarbeitenden und die nachfolgend unterstützenden Eltern des Montessori Kinderhauses nehmen wie folgt zu der Motion zum Thema Kindertagesstätten der Gemeinderäte Herren Salzmann und Brändli Position:

1. Wir begrüssen die Motion und das Ziel, die Entwicklung und Förderung unserer Kinder bereits im Vorschulbereich angesichts des wachsenden Bedarfes in den letzten 20 Jahren in Kreuzlingen neu zu regeln.
2. Die Rolle aller Kindertagesstätten inklusive aller privat initiierten Kindertagesstätten muss gleichberechtigt ausgestaltet werden.
3. Es muss eine finanzielle Unterstützung und/oder Subventionen für alle Kindertagesstätten aus dem Budget der Stadt für laufende Kosten, Qualität und fortwährende Ausbildung in einem gerechten und nachprüfaren Verteilschlüssel nach Grösse, Zahl der Kinder und Mitarbeiter angemessen verteilt werden. Dies gilt auch für etwaig erforderliche Garantien für Verlustausfall, um die Existenz und Fortführung der Kindertagesstätten abzusichern.
4. Der Zugang von Kindern aus einkommensschwächeren Familien muss entsprechend geregelt werden. Die Prüfpflicht für Zuschüsse an Familien sollte zukünftig wie in anderen Gemeinden in der Schweiz durch die Stadtverwaltung erfolgen. Der jeweilige Zuschuss an die Familien soll direkt an die Kindertagesstätten für jedes Schuljahr im Voraus jährlich ausgeschüttet werden. Auf Basis eines solchen Zuschusses sind wir als Kindertagesstätte bereit, eine entsprechende Anzahl von Plätzen / Kontigent pro Schuljahr diesen Kindern zur Verfügung zu stellen.
5. Die Regelung muss mit dem neuen Schuljahr 2023/2024 in Kraft treten und Zuschüsse gegebenenfalls rückwirkend im Budget 2024 vorgesehen werden.
6. Altregelungen müssen zum Wohle aller Kindertagesstätten aufgehoben werden.
7. Das Thema Kindertagesstätten ist jedes Jahr in die Traktanden des Gemeinderats aufzunehmen, um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können. Vertreter aller Kindertagesstätten sind hierzu mit einem Vertreter einzuladen.

Kreuzlingen, 21.12.2022

Die nachfolgenden Unterzeichner des Montessori Kinderhauses

Positionspapier des Stadtrats zur familienergänzenden Kinderbetreuung

8. November 2022

Dokumentinformationen

**Positionspapier des Stadtrats zur familienergänzenden Kinderbetreuung
vom 8. November 2022**

Vom Stadtrat genehmigt am 8. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rahmenbedingungen	1
2.1	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	1
2.2	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	1
2.3	Städtische Tarifordnung	2
2.4	Bedarfserhebung	2
3	Strategische Ziele	2
4	Operative Ziele	3
4.1	Steuerung und Koordination	3
4.2	Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	3
4.3	Leistungskriterien für die Betreuungseinrichtungen	3
5	Schlussbemerkung	3

1 Einleitung

Die Stadt Kreuzlingen fördert seit vielen Jahren die familienergänzende Kinderbetreuung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an nicht gewinnorientierte Körperschaften. Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und der Stadt ist historisch gewachsen und hat sich in den vergangenen Jahren stetig verändert. Der Stadtrat anerkennt, dass Eltern auf Kinderbetreuung angewiesen sind, um die Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewältigen zu können. Ausreichende und bezahlbare Betreuungsangebote machen unsere Stadt als Wohn- und Lebensraum für Familien attraktiv und stärken die Wirtschaft.

Angebote der Kinderbetreuung lassen sich in familienergänzende Angebote, die sich an Kinder im Vorschulalter richten und schulergänzende Angebote unterteilen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird die schulergänzende Betreuung im Rahmen der "Schule mit Tagesstruktur" (SmT), durch die Primarschule Kreuzlingen angeboten und von der Stadt mitfinanziert.

Die familienergänzenden Angebote haben sich in den vergangenen Jahren mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung erweitert. Neue Angebote mit unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen haben sich in Kreuzlingen mittlerweile etablieren können. Bislang leistet die Stadt finanzielle Beiträge an zwei Kinderkrippen und den Tagesfamilienverein. Insgesamt werden ca. 65 Plätze in Kinderkrippen und ca. 90 Plätze beim Tagesfamilienverein subventioniert. In den anderen Einrichtungen werden bislang keine von der Stadt subventionierten Plätze angeboten.

Vor dieser Ausgangslage überarbeitete der Stadtrat das Positionspapier und legt die städtischen Ziele der zukünftigen Unterstützung der Familien und Eltern und Förderung der Anbieterinnen und Anbieter neu fest. Grundsätzlich sollen die Familien und Leistungserbringende gleichbehandelt werden. Die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten soll allen Kindern möglich und für die Familien finanzierbar sein.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird definiert als die regelmässige Betreuung von Kindern durch Einrichtungen bzw. in Vereinen oder Netzwerken organisierten Privatpersonen (institutionelle Betreuung).

Das vorliegende Papier befasst sich primär mit Krippen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die eine professionelle Tagesbetreuung für Kinder im Alter ab 14 Wochen bis zum Kindergarten Eintritt anbieten. Für die Betreuungseinrichtungen besteht eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht durch den Kanton.

2.2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Städte und Gemeinden des Kantons Thurgau sind seit 1. Januar 2005 verpflichtet, das Angebot und den Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben.

Im Kanton Thurgau trat am 1. Januar 2005 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) in Kraft¹. Den Politischen Gemeinden obliegt die Förderung und Finanzierung angemessener Angebote, und die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden wird empfohlen. Zurzeit wird ein neues Gesetz dazu vom Kanton Thurgau ausgearbeitet.

2.3 Städtische Tarifordnung

Der Stadtrat hat 2019 die Tarifordnung für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt erlassen. In dieser werden die Förderkriterien der Anbieterinnen und Anbieter und die Grundlagen der Tarifeinstufung für die subventionsberechtigten Familien festgelegt.

2.4 Bedarfserhebung

Das heute gültige Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung legt fest, dass die politische Gemeinde die Erhebung von Angebot und Bedarf an Kinderbetreuung sicherstellt (§ 3). Ohne Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen und Anbietern ist eine aussagekräftige Bedarfserhebung äusserts schwierig. Mit der angestrebten Vereinbarung mit allen Leistungserbringenden können verlässliche Bedarfswerte erhoben werden.

3 Strategische Ziele

In Kreuzlingen bestehen qualitativ gute Angebote und ausreichende Betreuungsplätze für Kinder im Frühbereich (ab 14 Wochen bis Schuleintritt) und während der Primarschulzeit.

Der Stadtrat und die Primarschulbehörde arbeiten strategisch an der Umsetzung der schulergänzenden Massnahmen zusammen.

Subventionsberechtigte Eltern können einen Platz in einer Kinderkrippe ihrer Wahl belegen, sofern die Einrichtung mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Mit den Kriterien der städtischen Tarifordnung kann der Umfang und das Schwergewicht der Förderung und Unterstützung der Familien festgelegt werden. Je nach wirtschaftlicher und politischer Gesellschaftslage kann der Stadtrat sozial schwache Familien finanziell entlasten.

¹ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)

4 Operative Ziele

4.1 Steuerung und Koordination

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, die Erhebung, Förderung und Kontrolle der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt vorläufig noch durch die Stadt. Die Anforderung an eine dienstleistungsorientierte Fachstelle, die informiert, berät und zusätzliche Projekte in den Bereichen der frühen Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchführt, steigt. Je nach Entwicklung der neuen kantonalen Gesetzgebung muss der Aufgabenbereich und Arbeitsumfang der Stelle geprüft werden.

4.2 Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

Die Stadt kann mit allen vom Kanton bewilligten Betreuungseinrichtungen, mit Sitz in Kreuzlingen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin werden die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Qualität, Quantität und der Zusammenarbeit mit der Stadt, ebenso wie die städtische Subvention der Familien festgelegt.

4.3 Leistungskriterien für die Betreuungseinrichtungen

Die Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, sind bekannt. Die Stadt kann aufgrund der Nachfrage- und Angebotssituation und aufgrund ihrer Strategie Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Bewilligung der Betreuungseinrichtung, gemäss den Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes (Art. 15 PAVO) und des Kantons (§§ 5, 9, 10 HAV) durch das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau.
- b. Das geplante Angebot passt in die strategischen Ziele des Stadtrats. Diese umfasst eine dezentrale geografische Verteilung der Betreuungsorte, eine soziale Durchmischung, ein vielfältiges Angebot und vergleichbare Elterntarife.
- c. Selbst, wenn alle Anforderungen erfüllt sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenz darüber, welche Betreuungsangebote unterstützt werden und mit welchen Betreuungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- d. Vorbehalten ist die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.
- e. Der Stadtrat bewilligt die jeweiligen einkommensabhängigen Elterntarife, um sicherzustellen, dass der Zugang auch für einkommensschwache Familien möglich ist.
- f. Die Vollkosten eines Betreuungsplatzes haben ein maximales Kostendach.

5 Schlussbemerkung

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind heute aus dem Gesellschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Mit der wachsenden Mobilität und den hohen Anforderungen der Arbeitswelt erhalten Betreuungsangebote ausserhalb der Familien einen immer höheren Stellenwert. Der Stadtrat anerkennt die Wirkungen der familienergänzenden Betreuung und beurteilt diese als wichtige Grundlage für die positive

Entwicklung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Stadtrat setzt mit den in den Zielen festgehaltenen Grundsätzen über die Förderung und Unterstützung der Familien ein klares Zeichen. Ziel ist es, in den kommenden Jahren das breite und vielfältige Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, die Finanzierung nachhaltig zu sichern und eine Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbietern und der Familien von bewilligten Betreuungsplätzen in Kreuzlingen sicherzustellen. Die stadträtlichen Ziele in diesem Positionspapier gelten vorbehalten der geplanten kantonalen neuen Gesetzgebungen über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Beilage

- Tarifordnung vom 10. Dezember 2019

**Tarifordnung für
familienergänzende
Betreuungsangebote für
Kinder ab 14 Wochen bis
zum Schuleintritt**

10. Dezember 2019

Dokumentinformationen

**Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt
vom 10. Dezember 2019**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 10.10.2019 und auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	1
2	Subventionsberechtigte Familien	1
3	Grundlagen für die Tarifeinstufung	1
4	Bestimmung über den Missbrauch	2
5	Weitere Gebühren	3
6	Nicht subventionierte Plätze	3
7	Information an die Eltern	3
8	Vollzug	3
9	Inkrafttreten	3
10	Beilage	3

1 Grundsätze

- Das Engagement der Stadt Kreuzlingen zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.
- Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern.
- Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, die erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinatsleben leben.
- Die Subventionszahlungen richten sich an die Betreuungseinrichtungen und kommen den Eltern durch die Tarifordnung für subventionierte Plätze direkt zugute.

2 Subventionsberechtigte Familien

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern oder Elternteile, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Kinder werden von Einrichtungen betreut, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen abgeschlossen haben.
- Die Familien haben ihren Wohnsitz in Kreuzlingen.
- Beide Elternteile sind berufstätig oder befinden sich in einer schulischen Ausbildung.
- Das massgebliche steuerbare Einkommen liegt unter CHF 80'000.– im Jahr. Die Familien verfügen über kein steuerbares Vermögen.
- Soziale Familienverhältnisse werden berücksichtigt.

3 Grundlagen für die Tarifeinstufung

- Das massgebliche steuerbare Einkommen der Eltern wird aufgrund der definitiven Steuerveranlagung durch das Steueramt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein Einstufungsformular ein.
- Das Steueramt teilt den Eltern via Kinderkrippe die Tarifeinstufung mit.
- Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimentenzahlungen, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

- Die Tarifeinstufung wird einmal jährlich überprüft. Jede daraus erfolgende Tarifänderung muss den Eltern über die Kinderkrippe mitgeteilt werden.
- Der höchste Elterntarif entspricht mindestens den Vollkosten (Vollkosten beinhalten: Personal, Administration, sämtliche Betriebskosten inkl. Miete pro Betreuungsplatz am Tag.
- Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, das heisst um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert.
- Falls die Eltern ausserdem eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein Einstufungsformular ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft.
- Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, die eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.
- Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.
- Bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren wird das gemeinsame massgebliche steuerbare Einkommen sowie das Reinvermögen berücksichtigt.
- Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren das massgebliche steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein.
- Bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern das zusammengezahlte massgebliche, steuerbare Einkommen sowie Reinvermögen beider Elternteile.
- Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten das massgebliche, steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit oder einer schulischen Ausbildung nachgehen. Das Erwerbspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

4 Bestimmung über den Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, die den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

5 Weitere Gebühren

Die Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren, wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot, zu verlangen.

6 Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche kostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

7 Information an die Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

8 Vollzug

Die Subventionsbeiträge der Stadt werden nach den Rahmenbedingungen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung abgerechnet und an die Einrichtung überwiesen. Die Stadt hat jederzeit das Recht, die massgebenden Unterlagen zur Leistungsabrechnung einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Vorbehalten bleiben die Zustimmung von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung.

9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangegangenen Tarifordnungen.

10 Beilage

Tarifblatt Beispiel

Tarifordnung ab 01.01.2020

Tarifordnung subventionierte Plätze Baby- und Kleinkindgruppe

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Tarife bis steuerbares Einkommen CHF 30 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 30 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 40 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 50 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 60 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 70 000	Tarife ab steuerbares Einkommen CHF 80 000
Ganztagesbetreuung	06.00 Uhr - 17.30 Uhr	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 50.00	CHF 60.00	CHF 70.00	CHF 80.00	CHF 88.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	06.00 Uhr - 14.00 Uhr oder 11.00 Uhr - 17.30 Uhr	CHF 22.50	CHF 30.00	CHF 37.50	CHF 45.00	CHF 52.50	CHF 60.00	CHF 64.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	6.00 Uhr - 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr - 17.30 Uhr	CHF 15.00	CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 30.00	CHF 35.00	CHF 40.00	CHF 40.00
Abendbetreuung mit Nachtessen	17.30 Uhr - 19.00 Uhr	CHF 05.00	CHF 05.00	CHF 05.00	CHF 05.00	CHF 08.00	CHF 08.00	CHF 08.00

Leistungsvereinbarung Stadt- Kindertagesstätte ENTWURF

zwischen

Stadt Kreuzlingen (Stadt)
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen

vertreten durch Stadtpräsident Thomas Niederberger und Stadtschreiber Michael Stahl

und

Kindertagesstätte XYZ (Vertragsnehmerin)

vertreten durch

1 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die finanzielle Unterstützung der Stadt an die Vertragsnehmerin (XXXXX). Die Vertragsnehmerin führt die Kindertagesstätte in privatrechtlicher Eigenverantwortung.

2 Beschreibung der Kindertagesstätte XYZ

Aus Die Vertragsnehmerin führt eine Kindertagesstätte für Kinder ab 14 Wochen bis Sie bietet eine familiäre und kompetente Betreuung an. Die Statuten (Geschäftsordnung) regeln die Vereinsstrukturen (Beilage 1).

3 Rahmenbedingungen

- Das Betriebsreglement (Beilage 2) der Kindertagesstätte richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Thurgau.
- Die Vertragsnehmerin besitzt eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons Thurgau.
- Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leistet einen finanziellen Beitrag zur Kinderbetreuung an Familien, die ihren Wohnsitz in Kreuzlingen haben.
- Berücksichtigt werden Familien mit einem steuerbaren Einkommen bis zu CHF 80'000.–, sofern sie über kein steuerbares Vermögen verfügen.
- Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- Die Zuteilung eines von der Stadt unterstützten Betreuungsplatzes basiert auf der Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation der Erziehungsberechtigten.
- Der Unterstützungsbeitrag der Stadt pro Kind pro Tag errechnet sich aus den Vollkosten (kostendeckender Tagessatz) abzüglich des Elternbeitrags.
- Die höchste Tarifstufe entspricht den Vollkosten.
- Der Differenzbetrag (Vollkosten abzüglich Elternbeitrag) wird der Stadt vierteljährlich in Rechnung gestellt.
- Die Elterntarife werden durch die Vertragsnehmerin jährlich geprüft und gegebenenfalls verändert. Die Vertragspartnerinnen und -partner werden darüber sofort informiert.
- Zum Tragen kommt die Tarifordnung für familienergänzende Betreuung der Stadt Kreuzlingen (Beilage 3).

4 Leistungen Vertragsnehmerin

- Qualitativ einwandfreie und kostenbewusste Kinderbetreuung für Kinder im Alter ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt.
- Modulare Tagesbetreuung mit und ohne Essen.
- Administration und Abrechnung der Elternbeiträge.
- Vierteljährliche Abrechnung mit der Stadt.
- Einhaltung des Betriebsreglements.
- Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich, die Besoldungsempfehlungen des Verbandes „kibesuisse“ einzuhalten, wobei regionale Unterschiede berücksichtigt werden können.

5 Leistungen Stadt

- Für die erbrachten Leistungen erhält die Vertragsnehmerin einen jährlichen Subventionsbeitrag aus den wiederkehrenden Beiträgen des städtischen Budgets.
- Die Subventionsauszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen den Vollkosten (kostendeckendem Tagessatz) und den Einnahmen der Vertragsnehmerin aus Elternbeiträgen.
- Die Subventionszahlung richtet sich an die Vertragsnehmerin und kommt den Eltern durch die Tarifordnung für subventionierte Plätze direkt zugute.
- Vorbehalten bleiben die Zustimmungen von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung. Vierteljährlich werden die in Anspruch genommenen finanziell unterstützten Betreuungsplätze mit dem Departement Gesellschaft, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen, abgerechnet.

5.1 Ermittlung und Umfang der Leistungen

- Der städtische Subventionsbetrag richtet sich nach der Anzahl der jährlich mit der Vertragsnehmerin vereinbarten Anzahl von subventionsberechtigten und belegten Krippenplätzen.
- Die Anzahl der subventionsberechtigten Plätze für das Folgejahr wird jährlich zwischen der Vertragsnehmerin und der Stadt festgelegt.
- Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten subventionierten Anzahl Plätze ist grundsätzlich nicht möglich.

- Der jährliche Subventionsbetrag liegt bei maximal CHF XXXXXX.–.

5.2 Ermittlung der Vollkosten (kostendeckender Tagessatz)

- Die Vollkosten entsprechen dem durchschnittlichen, kostendeckenden Tagessatz der Vertragsnehmerin pro Tag und Platz.
- Der kostendeckende Tagessatz wird jährlich ermittelt. Berücksichtigt werden die Anzahl der Betriebstage, der Stellenplan/die Personalkosten und der Betreuungsschlüssel.

6 Qualitätssicherung

Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich, ausreichend Betreuungsplätze anzubieten, die die kantonalen Bestimmungen erfüllen. Sie trägt damit einen Teil zur Familienfreundlichkeit der Stadt Kreuzlingen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

7 Controlling

Für das Controlling ist das Departement Gesellschaft der Stadt zuständig. Die Vertragsnehmerin liefert dem Departement Gesellschaft jährlich jeweils bis Ende August:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Revisorenbericht – Prüfung der Jahresrechnung nach dem „Standard zur eingeschränkten Revision“ durch eine unabhängige und anerkannte Revisionsstelle
- Budget für das Betriebsjahr
- Protokoll der Jahresversammlung
- Liste der unterstützten Familien
- Warteliste
- Quartalsabrechnung

8 Zusätzliche Bestimmungen

8.1 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den XXXXXX in Kraft.
- Die Gültigkeit erneuert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei bis 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt wird.
- Bei wesentlichen Veränderungen der Leistungen muss der Inhalt der Leistungsvereinbarung überarbeitet werden.
- Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorangegangenen Verträge.

8.2 Widerruf

Werden vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, kann der jährliche Beitrag gekürzt oder die Leistungsvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.

Kreuzlingen, 10. Dezember 2019

Stadt Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Kreuzlingen, _____

Kindertagesstätte XYZ

XXXXXXX, Präsidentin

XXXXXX, 2. Vorsitzende

Beilagen

1. Vereinsstatuten
2. Pädagogisches Konzept und Betriebsreglement
3. Tarifordnung